

Antrag: Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen setzt sich für das kommunale Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr ein

I. Begründung:

Der Landkreis will die Teilhabe an der demokratischen Entscheidungsfindung stärken. Dazu gehört, der Altersgruppe der 16-18jährigen, die bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, aber in vielfältiger Weise mündig und entscheidungsfähig sind, das Kommunalwahlrecht zu geben.

Das schließt die Formen der direkten Demokratie auf der kommunalen Ebene ein nämlich insbesondere die Rechte, an Bürgeranträgen, Bürgerbegehren, oder Bürgerentscheiden aktiv und passiv mitzuwirken.

Das bedarf einer Änderung des bayerischen Kommunalwahlrechts. Hierfür ist der Landtag zuständig. Der Kreistag kann aber sehr wohl durch eine EntschlieÙung den Bayerischen Landtag und seine Fraktionen sowie die Regierung des Freistaats auffordern, die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen zu beschließen. Dies sollte schnellstmöglich geschehen.

Das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren ist von Niedersachsen auf Kommunalebene bereits 1996 eingeführt worden. Bis heute zogen sechs weitere Länder nach: Auch in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein können Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr wählen.

Bayern hingegen kennt für 16-18jährige weder das aktive, noch das passive Wahlrecht.

Warum eigentlich?

Nur gelebte Demokratie ist gute Demokratie. Viele beginnen mit 16 eine Ausbildung und zahlen Lohn- oder Einkommensteuer. 16-18jährige sind straf- und religionsmündig – das Recht zu wählen wird ihnen jedoch bei uns vorenthalten.

Liberaler Politik ist seit jeher, dass all diejenigen, die Steuern bezahlen müssen oder anderweitig vom Staat verpflichtet werden können, das Recht haben müssen mitzuentcheiden, was in unserem Gemeinwesen passiert. Das ist Demokratie.

In Bezug auf das passive Wahlrecht, also das Recht, zu kandidieren bzw. gewählt zu werden gilt außerdem der Satz: Die Wählerinnen und Wähler können sehr wohl über die Qualifikationen der Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden, egal, ob diejenigen, die sich zur Wahl stellen, jung oder alt sind.

Im Übrigen ist das immer liberalere Wahlrecht direkter Ausdruck der Libertas Bavariae, der Freiheit der Bayerinnen und Bayern, die sie sich Stück für Stück erkämpft haben:

Kannte die erste bayerische Verfassung von 1808 nur ein ganz eingeschränktes Wahlrecht, so wurde dies in den folgenden 110 Jahren langsam erweitert, bis mit der Verfassung von 1919 das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für Frauen und Männer ab dem 21. Lebensjahr eingeführt wurde.

Mit der Wahlrechtsreform von 1974 (am 01.01.1975 in Kraft getreten) wurde alle Bürgerinnen und Bürger nach Vollendung des 18. Lebensjahr wahlberechtigt.

Seit der Umsetzung des Vertrags von Maastricht am 21.12.1992, haben bei bayerischen Kommunalwahlen auch unsere EU-Mitbürger das aktive und passive Wahlrecht.

Das alles ist zum Wohle unseres Landkreises und seiner Gemeinden, also unseres Gemeinwesens geschehen.

Deshalb ist es hohe Zeit, die Beteiligungsrechte unserer jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger, seien sie Deutsche, seien sie EU-Mitbürger, zu stärken.

II. Antrag

Der Kreistag beschließt die folgende EntschlieÙung an den bayerischen Gesetzgeber:

"Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen setzt sich dafür ein und fordert Regierung und alle Fraktionen des Bayerischen Landtags auf, das

**Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der
Landräte
(Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG)**

so zu reformieren, dass schnellstmöglich Deutsche und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das aktive Wahlrecht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten.

Der Landkreis erinnert dabei daran, dass dies bereits in mehreren Bundesländern der Fall ist."

III. Kosten

Keine.

Martin Sielmann, Kreisrat

19.11.20